



**NVMU**

**NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN**

**MÄNNEDORF – UETIKON - OETWIL**

# **STATUTEN**

# STATUTEN

## DES NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREINS MÄNNEDORF – UETIKON – OETWIL

### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Männedorf-Uetikon-Oetwil besteht ein gemeinnütziger Verein, im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Männedorf.

Art.2: Das Ziel des Vereins ist die Pflege der Landschaft und im Besonderen die Erhaltung

- der biologischen Vielfalt,
- von seltenen Pflanzen- und Tierarten und
- von charakteristischen Lebensräumen, wie Magerwiesen, Streuwiesen, Hecken, Bachläufen, Weihern usw.

Art. 3: Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch

- Förderung des Naturschutzgedankens bei Bevölkerung und Jugend
- Neuschaffung von biologisch reichhaltigen Lebensräumen, insbesondere im Siedlungsgebiet
- Mitwirkung bei Pflege und Gestaltung von Schutzgebieten
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, Behörden, Landwirtschaft zur Erfüllung der Naturschutzaufgaben
- Stellungnahme zu sachpolitischen Fragen mit Naturschutzrelevanz von kommunaler und regionaler Bedeutung.

Art. 4. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 5: Der Verein ist BirdLife Zürich, dem Verband der Natur- und Vogelschutzvereine in den Zürcher Gemeinden angeschlossen.

## II. Mitgliedschaft und Mittel

- Art. 6: Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich zu den Idealen des Naturschutzes bekennen.  
Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 7: Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- Art. 8: Bei Wahlen- und Abstimmungen haben juristische Personen nur eine Stimme.
- Art. 9: Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 10: Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag mind. zwei Jahre trotz Zahlungserinnerung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- Art. 11: Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt.  
Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sowie Personen, die sich sehr intensiv für den Verein einsetzen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 12: Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Legaten, **Erträgen aus der Zeitungssammlung, für geleistete Pflegemassnahmen, Vorträge und andere Leistungen**, aus Aktionen zur Finanzierung der Naturschutzaufgaben sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.

## III. Organe des Vereins

- Art. 13: Die Vereinsorgane sind die Generalversammlung (GV), Vorstand und Revisoren.
- Art. 14: Die ordentliche GV findet im ersten Quartal des Jahres statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand einen Monat vor der GV eingereicht werden.  
Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen Folgendes durchführen:
- a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln.  
Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Versammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
  - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg (z.B. E-Mail). Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 14 15 und 17 dieser Statuten.
- Art. 15: Der ordentlichen GV obliegen die folgenden Geschäfte:
- Wahl der Copräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
  - Abnahme des Protokolls der letzten GV und der Jahresberichte
  - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - Kenntnisnahme des Jahresbudgets und des Jahresprogramms
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Ausgabekompetenzen des Vorstandes

- Art. 16 Beschlussfassung über Anträge und Rekurse, über Statutenänderungen und Vereinsauflösung, über Beitritt zu anderen Organisationen, über Ernennung von Ehrenmitgliedschaften und über Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6, 10.
- Art. 17 Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche GV verlangen.
- Art. 18: Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
- Art. 19. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 20: Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden..  
Die Copräsidierenden regeln unter sich die Zuständigkeiten zu den Gemeinden, in denen der Verein tätig ist. Mit Ausnahme der Copräsidierenden konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 21: Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
- Art. 22: Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach der Prüfung der Rechnung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Sie sind alternierend zu wählen.
- Art. 23: Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgänger.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- Art. 24: Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittels-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.
- Art. 25: Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine (oder mehrere) andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Wahl der Körperschaften erfolgt an der Generalversammlung.
- Art. 26: Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Weitere Bestimmungen und GV-Beschlüsse sind im Reglement aufgeführt.

Vorliegende Statuten ersetzen jene vom 21. Juni 2021 und wurden an der Generalversammlung des NVMU vom 7. März 2022 genehmigt.

Im Namen des Vorstandes:

Copräsidiere:

Georgina Brandenberger

*G. Brandenberger*

Michael Mallaun

*Michael Mallaun*

Amadeus Morell

*Amadeus Morell*

Aktuarin:

Annette Bourquin-Reinberg

*Annette Bourquin-Reinberg*